



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

FÖRDERUNGSAKTION



Erfolgs!Kurs

Die Förderung für Wissenszuwachs im
Bereich Digitalisierung und Internationalisierung

1. Präambel

Die Steiermark hat eine klare wirtschaftspolitische Vision: Der Standort soll bis zum Jahr 2025 ein europaweiter Benchmark für intelligenten Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft werden – und das mit einem klaren Bekenntnis zu ressourcenschonendem Wachstum. In einem Umfeld großer Konkurrenz wird dies nur durch eine exzellente betriebliche Innovationsfähigkeit möglich.

Zur aktiven Standortentwicklung setzt die Wirtschaftspolitik auf die drei zukunftsfähigen Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech und die Stärkung der damit zusammenhängenden Kernkompetenzen in den Bereichen Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau sowie Digitaltechnologien und Mikroelektronik.

„**Wachstum durch Innovation**“ steht somit auch im Zentrum der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2025. Den Handlungsrahmen für die Umsetzung geben dabei die folgenden fünf Kernstrategien:

- > Standortentwicklung und Standortmanagement
- > Innovations- und F&E-Förderung
- > Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- > Qualifizierung & Humanpotenzial
- > Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungs-/Finanzierungsberatung und -unterstützung, die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei Entwicklungsprojekten an.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen und Unternehmen, die durch Internationalisierungsaktivitäten wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch anderen WirtschaftsteilnehmerInnen wie z.B. Gemeinden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren etc. an, deren Projekte zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie maßgeblich beitragen.

Die vorliegende Förderungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategie Qualifizierung & Humanpotenzial an.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion Erfolgs!Kurs

Eine der wichtigsten Herausforderungen der steirischen Wirtschaftspolitik ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Wirtschaft und damit den Wirtschaftsstandort zu stärken. Die fortschreitende Digitalisierung führt zu gravierenden Änderungen in der globalen Wirtschaft. Sie verändert Geschäftsmodelle, Produktions- und Kommunikationsprozesse, es entstehen neue Technologien, Märkte und sogar Wirtschaftszweige.

Um diesen Anforderungen einer digitalisierten Arbeitswelt gerecht zu werden, benötigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Teil gänzlich neue Kompetenzen. Dazu zählen der Umgang mit neuen Technologien ebenso wie persönliche Fertigkeiten - beispielsweise von Führungskräften, die mit virtuellen Teams in einer globalen Welt arbeiten.

Die vorliegende Förderungsaktion Erfolgs!Kurs unterstützt steirische KMU dabei, „smarte Veränderungsprozesse“ durch zielgerichtete Höherqualifizierung mit Schwerpunkt auf Digitalisierung bzw. Internationalisierung einzuleiten.

3. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003).

Die betreffenden MitarbeiterInnen und Lehrlinge müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung in einem aktiven und dauerhaften (über die Geringfügigkeitsgrenze hinausgehenden) Dienstverhältnis am/an Standort(en) in der Steiermark beschäftigt sein. Handelt es sich bei einem der Teilnehmer um die Unternehmerin/den Unternehmer selbst, darf neben der selbstständigen Tätigkeit keiner unselbstständigen Beschäftigung nachgegangen werden, die über das Maß der Geringfügigkeit hinausgeht.

Unternehmen, welche sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Gründung befinden, müssen eine aktive Gewerbeberechtigung spätestens bei der Abrechnung des Projektes nachweisen. Zum Zeitpunkt der Abrechnung darf die Unternehmerin/der Unternehmer neben der selbstständigen Tätigkeit keiner unselbstständigen Beschäftigung nachgehen, welche über das Maß der Geringfügigkeit hinausgeht.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungsstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Grundsätzlich müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens bei Projekten, die den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen_der_SFG.pdf.

5. Förderbare Projekte und Kosten

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von MitarbeiterInnen, Lehrlingen und UnternehmerInnen, die die betrieblichen Kompetenzen in folgenden Themenfeldern ausbauen:

- > **Digitalisierung** (z.B. technische Höherqualifizierungen, Informations- und Kommunikationstechnologien, Sicherheit/Datenschutz/Datenmanagement, Führung, Resilienz, Organisationsentwicklung, Personalmanagement/Personalentwicklung, Qualitätsmanagement, Wissensmanagement, Logistik)
- > **Internationalisierung** (z.B. Fremdsprachen, interkulturelle Kompetenzen, Projektmanagement, Marketing, Vertrieb)

Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der derzeitigen oder künftigen Tätigkeit der/des zu Qualifizierenden im Unternehmen stehen, und allgemein verwertbare, auch auf andere Unternehmen übertragbare Inhalte umfassen.

Es werden nur Qualifizierungen von zertifizierten Erwachsenenbildungseinrichtungen gefördert. Nähere Informationen finden Sie unter www.sfg.at/zertifizierung.

Nicht gefördert werden:

- > Bildungsmaßnahmen mit weniger als 24 Einheiten à 45 Minuten
- > Maßnahmen, welche sich nicht eindeutig von Beratungs- und Coachingleistungen abgrenzen
- > Grundschulungen und Maßnahmen, die nicht über das übliche Maß betrieblicher Ausbildungsaktivitäten hinausgehen (z.B. Einführungsschulungen für neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen)
- > Teilnahme an Meetings, Tagungen, Symposien sowie Kongressen und Konferenzen
- > produktspezifische Verkaufsschulungen sowie Produktschulungen
- > Einschreibgebühren, Prüfungsgebühren, Reise- und Aufenthaltskosten und Personalkosten während der Weiterbildung
- > Kosten der dualen Lehrausbildung

Nach Projektabschluss ist eine geeignete Dokumentation bzw. Teilnahmebestätigung/Zertifikat aller Schulungsteilnehmerinnen/Schulungsteilnehmer zu übermitteln.

6. Förderungsart und –intensität

- > Zuschuss in Höhe von 30 % der externen Weiterbildungskosten
- > Gründungs-Bonus: Unternehmen, die ihren ersten (noch aktiven) Gewerbeschein innerhalb der letzten fünf Jahre gelöst haben, können einen zusätzlichen Gründungs-Bonus in Höhe von 10 % erhalten
- > Arbeitgeber-Bonus: Unternehmen, die bis zu 6 Monate vor Antragstellung erstmalig eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter über die Geringfügigkeitsgrenze angestellt haben, können einen weiteren Bonus in Höhe von 10 % erhalten.

Es ist damit eine Förderung von max. 50% der externen Qualifizierungskosten möglich, max. 2.500 Euro pro Antrag. Unternehmen können zweimal pro Kalenderjahr die Förderung in Anspruch nehmen. Etwaige nicht verbrauchte Förderungsanteile verfallen und können auch nicht in bar abgelöst werden.

7. Einreichstelle

Förderungsansuchen können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

8. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2020.

9. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“¹ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Subsidiarität, Kumulierung

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Beihilfenrechts höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.11 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) oder Art. 31 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

10. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsges.mb.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at

¹ Ein einziges Unternehmen¹ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.